

## Campingplatzordnung für die Saison-Standplätze

**Liebe Gäste,  
herzlich willkommen auf unseren Campingplätzen!**

### Präambel

Die Vorschriften der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzordnung – CW VO der Landesbauordnung) vom 24. März 2011 und deren Revisionen finden entsprechende Anwendung.

Die Campingplatzordnung für die Saison-Standplätze am Unterbacher See wird den Campinggästen bei Anmietung eines Saison-Standplatzes ausgehändigt und ist an der Rezeption und in den Schaukästen bekannt gemacht. Mit Betreten des Campingplatzes wie auch durch die Unterzeichnung des Antragsformulars zur Anmietung eines Saison-Standplatzes oder des Check-in-Formulars wird diese anerkannt. Es gelten die Vertragsbedingungen zur Anmietung eines Camping-Standplatzes.

Der Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (ZV) ist der Betreiber der Campingplätze am Nord- und Südufer des Unterbacher See.

Die Verwaltung der Campingplätze erfolgt während der Betriebszeiten von April bis November überwiegend durch die Rezeption auf dem Campingplatz Nord:

**NORD** Kleiner Torfbruch 29, 40627 Düsseldorf, Fon 0211 89-92038 (Saisontelefon)

**SÜD** Am Kleinformst 250, 40627 Düsseldorf, Fon 0211 89-92358 (Saisontelefon)

**MAIL** [campingplatz@unterbachersee.de](mailto:campingplatz@unterbachersee.de)

**Rufbereitschaftstelefon für Notfälle: 0172 2457377**

Außerhalb der Betriebszeiten der Campingplätze ist die Verwaltung des Zweckverbands, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, wochentags in der Zeit von 09.00 – 14.00 Uhr auch telefonisch unter 0211 89-92094 erreichbar (Abweichungen sind möglich).

Alle Informationen rund um das große Naherholungsgebiet für Düsseldorf und den Kreis Mettmann gibt es auch im Internet unter: [www.unterbachersee.de](http://www.unterbachersee.de)

### Inhalt

1.	ALLGEMEINE REGELN .....	3
2.	NOTFALL - 112 .....	3
3.	BRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN.....	4
3.1.	Brandschutzstreifen .....	4
3.2.	Brandbekämpfungseinrichtungen .....	4
3.3.	Gasanlagen .....	4
4.	RUHEZEITEN .....	5
5.	STANDPLÄTZE .....	5
6.	PFLEGE.....	6
7.	SANITÄRANLAGEN .....	6
8.	MÜLL- und GRÜNSCHNITTENTSORGUNG .....	6
9.	RESSOURCEN SCHONEN - ENERGIE, WASSER, ABWASSER .....	7
9.1.	Stromanschluss.....	7
9.2.	Trinkwasser .....	7
9.3.	Abwasser.....	8
10.	FAHRZEUGE.....	8
11.	PERSONENKARTEN und BESUCHENDE.....	8
12.	TIERHALTUNG .....	9
13.	GEWERBE .....	9
14.	WAFFEN.....	9
15.	WASSERSPORT.....	10
15.1.	Schwimmen.....	10
15.2.	Bootsverleih .....	10
15.3.	Eigene Wasserfahrzeuge.....	10
15.4.	Angeln .....	10
16.	WINTERABSTELLUNG.....	10
17.	HAFTUNG.....	10
18.	HAUSRECHT .....	11
19.	NACHVERMIETUNG .....	11
20.	VERBESSERUNGEN.....	12

**Damit der Aufenthalt auf den Campingplätzen am Unterbacher See angenehm und entspannend abläuft, bitten wir folgende Regeln zu beachten:**

### **1. ALLGEMEINE REGELN**

- (1) Im Einklang mit der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) in NRW werden die Campingplätze Nord und Süd am Unterbacher See wiederkehrend während bestimmter Zeiten betrieben und sind nur zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten bestimmt. Diese müssen jederzeit ortsveränderlich sein.
- (2) Der Standplatz darf nicht als fester Wohnsitz bzw. Zweitwohnsitz genutzt werden.
- (3) Das Betreten der Campingplätze ist nur berechtigten Personen gestattet:
  - vertraglich verbundene Campinggäste von Saison-Standplätzen und die im Mietvertrag aufgeführten Personen (mit Personenkarte)
  - angemeldete Tagesbesuchende
  - Campinggäste auf Touristenplätzen und angemeldete Personen
- (4) Minderjährige unter 16 Jahren müssen in Begleitung der Eltern oder Aufsichtspersonen (mit schriftlicher Genehmigung der Eltern) sein und auch bei ihnen untergebracht sein, wobei diese dafür verantwortlich sind, dass sie die Bestimmungen des Campingplatzes beachten und einhalten. Erwachsene sind für das Verhalten ihrer minderjährigen Kinder direkt verantwortlich.
- (5) Kinder bis 6 Jahre sind von den Erwachsenen auch zu den Sanitäreinrichtungen zu begleiten.
- (6) Die Campingplätze dienen der Erholung. Im Interesse aller Campinggäste wird darum gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte. Rücksichtsvolles Verhalten ist die Pflicht aller Campinggäste und auch der Besuchenden.
- (7) Die Gemeinschaftsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Identifizierte Beschädigungen oder Gefahren dürfen nicht selbst beseitigt oder repariert werden, sondern sind dem Personal in der Rezeption oder dem Platzwart zeitnah zu melden.

### **2. NOTFALL - 112**

- (1) Beim Ausbruch eines Feuers oder bei dringend benötigter ärztlicher Hilfe ist die Feuerwehr über die **Notrufnummer 112** zu alarmieren und das Personal des ZV zu verständigen. Die Zieladressen für die Feuerwehr lauten:
  - **CAMPINGPLATZ NORD**, Kleiner Torfbruch 29, 40627 Düsseldorf
  - **CAMPINGPLATZ SÜD**, Am Kleinformst 250, 40627 Düsseldorf
- (2) Außerhalb der Rezeptionszeiten ist der ZV über das **Bereitschaftstelefon Rufnummer 0172 2457377** zu erreichen.
- (3) In einem Feuereinsatz sind geeignete Löschversuche zu unternehmen (§ 323 c StGB). Hierzu stehen auf dem Campingplatz alle 40 Meter geprüfte und einsatzbereite Feuerlöscher in gekennzeichneten Feuerlöschkästen bereit. Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist die Benutzung eines Feuerlöschers der Rezeption / dem Platzwart zu melden.

- (4) Die Notschalter für die Einfahrt von Rettungsfahrzeugen befinden sich:
  - **Campingplatz Nord**  
Nottaste zur elektrischen Öffnung des Kfz-Rolltores, am Rezeptionsgebäude auf dem Campingplatz hinter dem Eingangstor in der Nähe des Lageplanes.
  - **Campingplatz Süd**  
Notschalter außen neben dem Eingangstor. Taste einmal kurz drücken und das Rolltor lässt sich von Hand schieben.
- (5) Nach der **NOTFALL** Nutzung ist das Tor wieder zu verschließen und das Personal des ZV so bald als möglich zu verständigen.
- (6) Ein Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

### 3. BRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Offene Feuer (Fackeln, Lagerfeuer oder Ähnliches) sind verboten.
- (2) Grillen ist nur erlaubt, wenn jede Gefährdung ausgeschlossen ist und andere Campinggäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Starke Rauch- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- (3) Bei einem stark erhöhten Waldbrandgefahrenindex kann der ZV das Grillen vorübergehend komplett untersagen.

#### 3.1. Brandschutzstreifen

Die vorgeschriebenen und markierten Brandschutzstreifen dienen der Sicherheit der Campinggäste. Sie sind jederzeit frei zu halten.

#### 3.2. Brandbekämpfungseinrichtungen

- (1) Zur Brandbekämpfung stehen alle 40 Meter geprüfte und einsatzbereite Feuerlöscher in gekennzeichneten Feuerlöschkästen auf den Campingplätzen zur Verfügung. Sie müssen jederzeit ohne Verzögerung erreichbar sein. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden.
- (2) Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption oder dem Platzwart zu melden. Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) von dem Verursachenden zu tragen. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.

#### 3.3. Gasanlagen

- (1) Die Gasanlagen in den Einrichtungen der Campinggäste müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind von den Campinggästen in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Der Prüfungsnachweis für die Gasprüfung muss jährlich zu Saisonbeginn in der Rezeption vorgelegt werden. Gasflaschen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern aufgestellt bzw. gelagert werden. Die Lagerung und Beförderung müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- (2) Es dürfen maximal zwei Gasflaschen in den dafür vorgesehenen Behältern gelagert werden.
- (3) Gasflaschen können während der Rezeptionszeiten kostenpflichtig getauscht werden.

#### 4. RUHEZEITEN

Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:

Mittagsruhe	von <b>13.00 bis 15.00 Uhr</b>
Nachtruhe	von <b>22.00 bis 07.00 Uhr</b>

Innerhalb der Ruhezeiten sowie samstags nach 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind mit Lärm verbundene Aktivitäten (Rasenmähen, laute Musik, lautstarke Gespräche und ähnliches) zu vermeiden. Rundfunkgeräte, Fernseher, Klimageräte und dergleichen sollen zu jeder Zeit nur so betrieben werden, dass von ihnen keine Ruhestörung oder Lärmbelästigung ausgehen.

#### 5. STANDPLÄTZE

- (1) Der Standplatz wird durch die Mitarbeitenden des ZV festgelegt und zugewiesen. Ein eigenständiger Platzwechsel ist nicht möglich.
- (2) Jeder Standplatz darf von höchstens 6 angemeldeten Personen (Erwachsene und Kinder) genutzt werden.
- (3) Bei der Aufstellung auch von Vorzelten, Überbauten sowie jeglichen anderen Aufbauten, Abgrenzungen oder eigene Anpflanzungen ist grundsätzlich ein Abstand von 50 cm zum befestigten Weges- und Straßenrand einzuhalten. Überdächer dürfen die Grenzen der Parzelle nicht überragen und müssen auch die Abstandsvorschriften einhalten.
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist zur Nachbarparzelle ein Abstand von 1,00 Meter einzuhalten.
- (5) Das Vorzelt darf die Nutzung des Wohnwagens oder Wohnmobils nur ergänzen und nicht eine weitere selbstständige Unterkunft darstellen. Es muss jederzeit ortsveränderlich sein, um auch im Gefahrenfall aus einer möglichen Gefahrenzone mit einfachen Mitteln bewegt werden zu können. Ein Vorzelt darf nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen und muss überwiegend aus Zeltstoff oder modernen Kunstfasern bestehen, die schwer entflammbar sind. Das Zelt darf nicht durch Innenausbauten befestigt und zu einem eigenständigen Gebäude umgebaut werden. Das Ständerwerk soll aus Metall, beispielsweise Aluminium oder Ähnlichem bestehen. Es darf kein Holzständerwerk verwendet werden. Beim Abspannen mit Schnüren und Heringen ist auf einen sicheren Durchgang zu achten.
- (6) Schutzdächer dürfen die Wohnwagen oder Wohnmobile nicht höher als 40 cm überragen.
- (7) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, sowie Trennwände aus leicht entflammbarem oder hitzeempfindlichem Material nicht errichtet werden. Feste Anbauten zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie nur mit erheblichem Zeit- und Kraftaufwand entfernt werden können und regelmäßig mit dem Erdboden verbunden sind. Die Mobilität der Campingeinrichtung muss jederzeit gewährleistet sein.
- (8) Zur Befestigung des Bodens unter den Wohnwagen und Vorzelten können Gehwegplatten, Pflastersteine, Schotter oder Kies verwendet werden. Diese sind nach Vertragsende rückstandsfrei zu entfernen.
- (9) Nicht erlaubt ist die Erstellung von Beton-, Asphalt- oder ähnlichen Flächen.

- (10) Das Einfrieden der Parzellen mit Zäunen und Gräben ist nicht gestattet. Eingrünungen beziehungsweise Einfassungen dürfen nur mit heimischen Gehölzen errichtet werden, entweder mit Liguster, Hainbuche oder ein schattenverträglicher Feldahorn. Dabei darf die Eingrünung eine Höhe von 1,60 Meter und eine Breite von 0,6 Metern nicht überschreiten. Diese sind nach Vertragsende rückstandsfrei zu entfernen.
- (11) Je Standplatz ist ein Gerätehäuschen aus Blech mit einer maximalen Grundfläche von maximal 5 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2 Meter gestattet.
- (12) Das Aufstellen von Flaggenmasten wird bis auf Widerruf geduldet. Sie sind so aufzustellen und zu befestigen, dass von ihnen auch bei Starkwind keine Gefahr ausgeht und das Flattern der Fahne(n) nicht als Ruhestörung wahrgenommen wird. Beflaggungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind untersagt.
- (13) Das Lagern von Gegenständen auf der Parzelle ist nur insoweit gestattet, als dass es das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt.

## 6. PFLEGE

- (1) Die Campinggäste sind für den ordnungsgemäßen Zustand des gemieteten Saison-Standplatzes allein verantwortlich und haben diesen in einem gepflegten Zustand zu halten. Der Rasen ist von den Campinggästen selbst zu mähen. Hecken auf der Parzelle sind selbständig zu pflegen und die Höhe auf 1,60 Meter zu halten. Ist es dem Campinggast auch nach Aufforderung nicht möglich den Rasen zu mähen bzw. bemängelte Gegenstände zu entfernen (z.B. aufgrund Krankheit), so erfolgt dies durch die Mitarbeitenden des ZV. Die Kosten werden dem Campinggast in Rechnung gestellt.
- (2) Die Lage der bestehenden Anpflanzungen und Baumbestände darf nicht verändert werden.
- (3) Zusätzliche Anpflanzungen innerhalb der Parzelle sind mit ortsüblichen, heimischen Gehölzen nach Abstimmung mit dem ZV gestattet. Diese Pflanzen sind ausschließlich in beweglichen Kübeln zu halten. Die Höhe der Zierpflanzen darf 1,60 Meter Höhe nicht überschreiten.
- (4) Die Pflege von Bäumen und Sträuchern ist nur mit Absprache des ZV möglich.

## 7. SANITÄRANLAGEN

- (1) Das Rauchen in den Sanitäranlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kleinkinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die sanitären Anlagen aufsuchen.
- (3) Die Einrichtungen in den Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) In den Waschräumen der Sanitäranlagen ist Wäsche waschen sowie Geschirrspülen untersagt. Dazu sind die dafür vorgesehenen Waschplätze, Waschmaschinen und Trockenräume zu nutzen.

## 8. MÜLL- und GRÜNSCHNITTENTSORGUNG

- (1) Der auf dem Campingplatz anfallende Müll ist nur in den jeweils dafür bereitgestellten Behältern Papier-, Restmüll und Grünschnittcontainern zu entsorgen. Der ZV legt besonderen Wert auf die Mülltrennung (Papier und Restmüll). Innerhalb der Anlage befinden

sich zahlreiche Abfallsammelplätze und Müllbehälter. Wir bitten die Gäste, diese entsprechend zu nutzen.

- (2) Die vorhandenen Müllbehälter sind nur für die täglichen Abfälle, die im Rahmen der Campingplatznutzung entstehen, vorgesehen. Hausmüll, Sperrmüll, Steine und Schutt oder Ähnliches ist selbstverständlich über die Heimatadresse zu entsorgen.
- (3) Zuwiderhandlungen können abgemahnt werden und bis zur fristlosen Kündigung führen, die zusätzlichen Abfuhrkosten werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.
- (4) Grünabfälle (keine Erde, Pflanzbehälter) sind nur in den bereitgestellten Anhängern beziehungsweise gekennzeichneten Containern zu entsorgen.

## 9. RESSOURCEN SCHONEN - ENERGIE, WASSER, ABWASSER

Alle Gäste werden gebeten, mit den Ressourcen sparsam und umweltbewusst umzugehen.

### 9.1. Stromanschluss

- (1) Jeder Standplatz hat eine eigene absperrbare Steckdose. Stromkabel und –stecker müssen den VDE Vorschriften entsprechen. Für die Stromversorgung ist eine Verlängerungsleitung aus schwerer Gummischlauchleitung H07RN-F mit 3x 2,5 mm<sup>2</sup> erforderlich. **Kleinere Querschnitte sind nicht mehr zulässig!**
- (2) Die Anschlüsse am Fahrzeug sowie der Speisepunkt am Standplatz müssen ausnahmslos mit den CEE-blau-Steckverbindungen ausgeführt sein.
- (3) Das Verlegen nicht zulässiger Elektroleitungen – auch unterirdisch – ist untersagt. Die Steckdosen sind überwiegend mit 6 Ampere abgesichert. Für Stromausfälle und Schäden durch unzulässige Überbelastung haftet der Verursachende.

### 9.2. Trinkwasser

- (1) Grundsätzlich sind nur nach KTW A / DVGW W270 zertifizierte trinkwassergerechte Schläuche zugelassen. Das Verlegen der Schläuche im Erdreich und das durchgängige Anschließen an die Wasserstellen ist untersagt. Ebenso ist das Manipulieren oder Erweitern der Wasseranschlüsse nicht zulässig und darf nur durch den ZV durchgeführt werden.
- (2) Das Reinigen der Wohnwagen und Vorzelte mit Trinkwasser ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Reinigungszusätze sind nicht erlaubt. Das Rasensprengen mit Trinkwasser ist ebenfalls auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (3) In extremen Trockenzeiten oder in Fällen der Wasserknappheit kann der ZV die Reinigung und das Rasensprengen vorübergehend komplett untersagen.
- (4) Das Befüllen von Pools oder Bassins ist nicht erlaubt. Sie stellen eine Unfallgefahr für Kinder dar und erhöhen unnötig den Wasserverbrauch. Die nahen Strandbäder des ZV bieten genügend Möglichkeiten zur Abkühlung. Die Befüllung von „Baby-Pools“ bis maximal 50 Liter (80 % Füllung) ist in der Rezeption anzumelden.
- (5) Für Wohnmobile und Wohnwagen steht auf dem Campingplatz Nord eine Ver- und Entsorgungsstation zur Verfügung.

### 9.3. Abwasser

- (1) Abwässer jeglicher Art sind nur in den dafür vorgesehenen Ausgussstellen zu entsorgen.
- (2) Die Entleerung von Chemietoiletten darf nur in den eingerichteten Entsorgungsstationen erfolgen. Diese sind von den Campinggästen in sauberem Zustand zu halten.
- (3) Das Verlegen von „Grauwasser“-Rohrleitungen ist zu vermeiden. Das Einleiten von Stoffen in das Erdreich ist untersagt.

### 10. FAHRZEUGE

- (1) Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist auf die An- und Abfahrt zu beschränken. Ver- und Entsorgungsfahrten sind zu unterlassen (Ausnahme: Wohnmobile zum Ver- und Entsorgungsplatz).
- (3) Alle Fahrzeuge dürfen nur mit „Schrittgeschwindigkeit“ bewegt werden. Muskelbetriebene Fahrzeuge sollen sich dieser Geschwindigkeit anpassen. Der ZV empfiehlt das Tragen von Helmen und die Fahrräder von Kindern zur besseren Sichtbarkeit mit einer Fahnenstange zu versehen. Die Eltern sind für das richtige Verhalten ihrer Kinder auf dem Fahrrad unmittelbar verantwortlich.
- (4) Einer erhöhten Aufsichtspflicht unterliegt die Nutzung von Inline-Skates, Skateboards, City Rollern und Ähnliches. Es wird empfohlen nur Tretroller mit Gummireifen und Vorderbremsen zu nutzen. Für E-Tretroller, Segways und Ähnliches gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- (5) In den Ruhezeiten ist auf der gesamten Platzanlage das Befahren mit Kfz, Motorrädern, Mopeds, Mofas, oder ähnlichen Fahrzeugen nicht gestattet. (Ausnahme: An- und Abreise zu den Touristenplätzen und Fahrzeuge des ZV). Bei Dunkelheit ist die Beleuchtung einzuschalten.
- (6) Kfz sind ausschließlich außerhalb auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken auf Straßen- und Wegrandstreifen ist nicht gestattet. Es ist untersagt, Fahrräder auf den Fahrwegen unbeaufsichtigt zurückzulassen.
- (7) Das Waschen und Reparieren aller motorisierten Fahrzeuge sind auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (8) Das Befahren der nicht befestigten Wege ist bei schlechten und nassen Witterungsverhältnissen grundsätzlich zu vermeiden. Beschädigungen dieser Wege werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Für entstandene Eigenschäden übernimmt der ZV keine Haftung.

### 11. PERSONENKARTEN und BESUCHENDE

- (1) Die Personenkarte berechtigt zum Besuch der Strandbäder. Die Karte ist nicht übertragbar und muss auf den Namen des Campinggastes ausgestellt sein. Sie ist nur mit Namen und Unterschrift gültig. Bei Vorlage der Personenkarte hat sich der Inhabende auf Verlangen mit einem gültigen Lichtbildausweis zu identifizieren. Bei Missbrauch der Personenkarte durch Weitergabe an Dritte kann eine Abmahnung durch den ZV erfolgen, bei wiederholtem Missbrauch kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.



- (2) Personen, die nicht im Saisonvertrag aufgeführt sind, bitten wir bei Besuch oder Übernachtung in der Rezeption Nord anzumelden.
- (3) Einzelne kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Verwandten oder Bekannten sind dem ZV in der Rezeption vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen sind die jeweils gültigen Gebühren zu bezahlen.

### 12. TIERHALTUNG

- (1) Gäste mit Tierhaltung haben das allgemeine Rücksichtnahmegebot (Grundpflicht zu gefahrvermeidendem Umgang mit Hunden) sowie die Anleinplicht im gesamten Gelände (Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr) zu beachten.
- (2) Rassen laut Kampfhundeverordnung und gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW) sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Es wird empfohlen, für Hunde einen Gesundheitsausweis mit den von der deutschen Gesetzgebung vorgesehenen Impfbestätigungen mitzuführen. Ebenso sollte der Hund mit einem Mikrochip zur Tieridentifizierung ausgestattet sein.
- (4) Hunde und Katzen sind immer an der Leine zu führen. Ihre Verunreinigungen sind auf dem Gelände des ZV umgehend zu entfernen. Aus Gründen der Hygiene dürfen diese nicht auf die Kinderspielplätze sowie in die Sanitäreinrichtungen mitgeführt werden.
- (5) Die Anzahl der gehaltenen Tiere soll in artgerechter Relation zur Parzellengröße stehen.
- (6) In den angrenzenden Naturschutzgebieten besteht Anleinplicht.

### 13. GEWERBE

- (1) Auf den Campingplätzen und/oder von den Campingplätzen aus sind Handels- und Gewerbebetriebe aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet.
- (2) Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.
- (3) Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den ZV.

### 14. WAFFEN

- (1) Der Besitz von Waffen und Munition jeglicher Art ist auf dem Gelände des ZV verboten!
- (2) Hierzu gehören neben den Waffen nach dem Waffengesetz auch Schreckschuss- und Gaspistolen, sowie verbotene Springmesser oder Schlagringe. Dies gilt auch für pyrotechnische Mittel.
- (3) Zuwiderhandlung wird mit sofortigem Platzverweis und fristloser Kündigung geahndet. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Gegenstände benutzt worden sind, allein der Besitz reicht aus.

### 15. WASSERSPORT

#### 15.1. Schwimmen

Das Baden und Schwimmen im See ist ausschließlich in den Strandbädern am Nord- und Südstrand während der Betriebszeiten gestattet. Der Besuch ist für die Campinggäste mit der Personenkarte geregelt (siehe Pkt. 11).

#### 15.2. Bootsverleih

- (1) Der Unterbacher See ist ein führerscheinpflichtiges Gewässer.
- (2) Im Verleihzentrum am Nordufer stehen Segelboote sowie Tretboote und Ruderboote zur Anmietung für den Wassersport zur Verfügung. Der Verleih der Segelboote erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Segelscheins.

#### 15.3. Eigene Wasserfahrzeuge

- (1) Eine Saisonzulassung des eigenen Wasserfahrzeugs kann im Bootsverleih (Kleiner Torfbruch 35) oder in der Rezeption Nord des ZV beantragt werden; ebenso sind dort Tageszulassungen erhältlich. Die Wasserfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Land- oder Wasserliegeplätzen abzustellen.
- (2) Zulassungen für StandUp Paddle Boards (SUP) werden bei Surf'n Kite Düsseldorf (Am Kleinformst 270) am Südstrand vertrieben.
- (3) Luftboote (Schlauchboote o.ä.) und Boote mit Verbrennungsmotoren sind nicht erlaubt sowie der Betrieb von motorgetriebenen ferngesteuerten Flug- und Modellbooten.

#### 15.4. Angeln

Das Angeln ist nur mit einem Fischereierlaubnisschein und einer entsprechenden Angelkarte an den freigegebenen Angelstellen erlaubt.

### 16. WINTERABSTELLUNG

- (1) Auf Antrag und gegen eine Gebühr können die Einrichtungen der Campinggäste über die Wintermonate auf dem Standplatz verbleiben. Ein Nutzungsrecht bzw. ein Anspruch auf eine Winterabstellung bestehen jedoch nicht.
- (2) Nach Absprache kann der Standplatz zu Kontrollzwecken während der Bürozeiten der Verwaltung und zu den ausgewiesenen Besuchszeiten aufgesucht werden.

### 17. HAFTUNG

- (1) Der ZV haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen der Mietenden führt.
- (2) Eine Verwahrungspflicht des ZV für die von den Campinggästen eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der ZV haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände.
- (3) Der Campinggast hat gegenüber dem ZV keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden AGB.

- (4) Der ZV ist nicht verpflichtet, die vom Campinggast eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Campinggast wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.
- (5) Die Campinggäste haften in vollem Umfang für von ihnen oder den Mitbenutzenden verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen des Platzes, von Geräten oder sonstigem Zubehör, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind dem ZV unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, haftet der Campinggast für alle aus der Nichtanzeige oder der Verzögerung entstehenden Kosten. Entsteht durch einen vom Campinggast verursachten Schaden oder durch verspätete Rückgabe der Mietsache dem ZV ein Leistungsausfall gegenüber einem anderen Campinggast, so haftet der Campinggast für diesen Leistungsausfall in voller Höhe.
- (6) Die Nutzung der vorhandenen Spielanlagen sowie sämtlicher Einrichtungen des ZV erfolgt im Rahmen der o.g. Haftungsgrundsätze auf eigene Gefahr.

### 18. HAUSRECHT

- (1) Die Mitarbeitenden des ZV üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen der Mitarbeitenden sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Falls den Anordnungen der Mitarbeitenden nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten. Die Mitarbeitenden sind berechtigt, gegenüber störenden Personen sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen. Störende Personen treten widerrechtlich in Erscheinung und/oder missachten die Platzordnung. Im Einzelfall kann durch den ZV eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.
- (2) Die Mitarbeitenden des ZV sind berechtigt, den Zutritt und die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz oder im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.
- (3) Werden durch Verstöße gegen diese Platzordnung Kosten verursacht, so werden diese den Verursachenden in Rechnung gestellt.
- (4) Der ZV kann das Mietverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Es gelten insoweit die Vertragsbedingungen zur Anmietung eines Camping-Standplatzes.
- (5) Der ZV hat das Recht, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Platzordnung auch ohne Abmahnung betroffene Personen vom Platz zu verweisen und / oder den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt dabei nicht.

### 19. NACHVERMIETUNG

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des angemieteten Saison-Standplatzes innerhalb der Vertragslaufzeit an andere Personen ist nicht gestattet.
- (2) Die Stellung eines Nachmietenden für die eigene Parzelle und der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übergabe von Wohnwagen/ Zelt/ Vorzelt oder anderen Installationen (innerhalb eines bestehenden Vertrages und/ oder als neuer Saisonvertrag) bedarf der

schriftlichen Zustimmung des ZV und setzt den Abschluss eines neuen Saisonvertrages mit den Nachmietenden voraus, auf den weder seitens der Vormietenden noch der potenziellen Nachmietenden ein Anspruch besteht.

- (3) Mit dem Kauf eines Wohnwagens wird kein Anspruch auf einen Saison-Standplatz begründet. Ein Saisonvertrag kommt nur mit Zustimmung des ZV zustande.

### **20. VERBESSERUNGEN**

- (1) Alle Vorschläge, die geeignet sind, das Miteinander auf dem Campingplatz zu fördern, sind willkommen. Wir bitten diese dem Personal in der Rezeption, dem Platzwart oder über die bekannten Kommunikationswege mitzuteilen.
- (2) Sollten Sie Beschädigungen oder Defekte an den Platzanlagen feststellen, bitten wir Sie, diese ebenfalls dem Personal in der Rezeption oder dem Platzwart zu melden.

Mit den besten Wünschen für einen erholsamen und spannenden Aufenthalt auf unseren Campingplätzen am schönen Unterbacher See!

Düsseldorf, den 11.02.2020

Der Geschäftsführer  
Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See